



# UniReport

Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

## Richtlinie für die Zwischenevaluation zur Dienstverlängerung von Juniorprofessor/innen (§ 64 Abs. 4 HHG i.d.F vom 14.12.2009)

gem. Beschluss des Präsidiums vom 9. März 2010.

### Präambel

Seit 2002 werden an der Goethe-Universität Juniorprofessuren besetzt; bis Ende 2004 mit Genehmigung des HMWK im Vorgriff auf die Novellierung des HHG vom 20.12.2004. Gem. § 64 Abs. 4 HHG i.d.F. vom 14.12.2009 werden Juniorprofessor/innen zunächst befristet für die Dauer von drei Jahren beschäftigt. Nach positiver Evaluation soll das Dienstverhältnis um weitere drei Jahre verlängert werden. Eine erneute Einstellung als Juniorprofessor/ in ist ausgeschlossen.

Die Personalabteilung erinnert den Fachbereich ein Jahr vor Ablauf eines befristeten Beschäftigungsvertrages an die anstehende Evaluation. Das Vorliegen eines auswärtigen Rufes kann zum Anlass genommen werden, das Evaluationsverfahren vorzeitig einzuleiten.

Das durchzuführende Evaluationsverfahren orientiert sich an den Regelungen für Berufungsverfahren. Auch inhaltlich gelten die hohen Maßstäbe wie für eine Berufung. Grundlage für die Evaluation sind die im Rahmen der Berufsvereinbarung dokumentierten Lehr- und Forschungsziele. Die Evaluation bietet die Chance, sorgfältig zu prüfen, ob sich die mit der Berufung verbundenen Erwartungen erfüllt haben und ob die Universität tatsächlich den/die zur Evaluation anstehende/n, zunächst befristet beru-

fene/n Juniorprofessor/in weiterbeschäftigen will. Im Einzelnen gelten folgende Schritte:

### 1. Evaluationskommission

Zur Durchführung des Evaluationsverfahrens setzt das Dekanat im Einvernehmen mit dem Präsidium eine Evaluationskommission ein, der mindestens 3 Professor/innen, 1 wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in und 1 Vertreter/in der Studierenden angehören. In der Evaluationskommission sollen ein fachbereichsexternes Mitglied und mindestens eine Wissenschaftlerin vertreten sein. Die Frauenbeauftragte des Fachbereichs nimmt als beratendes Mitglied teil. Sie hat Akteneinsicht und erhält die Sitzungsunterlagen. Bei einer Ausweitung der Kommission ist die Verhältnismäßigkeit der Statusgruppen zu berücksichtigen. Die Zusammensetzung der Evaluationskommission wird dem Senat zur Stellungnahme vorgelegt. Befangene Mitglieder sind von der Mitwirkung in der Evaluationskommission auszuschließen. Es gilt § 3 Abs. 8 der Berufungssatzung.

Die Senatskommission zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses wird über die Einleitung des Evaluationsverfahrens informiert. Die Kommission benennt eine/n Berichterstatter/in für das Verfahren.

### 2. Selbstbericht

Der/Die Dekan/in fordert den/die Juniorprofessor/in auf, einen Selbstbericht vorzulegen, der folgende Unterlagen enthält:

- Darstellung des Juniorprofessors/der Juniorprofessorin, die insbesondere auf die in der Berufsvereinbarung dokumentierten wissenschaftlichen Lehr- und Forschungsziele einget und geplante Aktivitäten skizziert
- Lebenslauf

- Publikationsliste (Publikationen getrennt nach begutachteten Originalpublikationen, Buchbeiträgen, Herausgeberschaften usw.); eine Auswahl relevanter Publikationen kann beigefügt werden
- Übersicht über Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen (jeweils chronologisch)

Zusätzlich kann der Selbstbericht enthalten:

- Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen
- Übersicht über betreute laufende und abgeschlossene Studienabschlussarbeiten und Promotionen
- Übersicht über Drittmittelanträge/-einwerbungen (getrennt nach peer review und anderen Verfahren)

Der Selbstbericht kann darüber hinaus auch weitere Angaben zu Forschungs Kooperationen und sonstigen wissenschaftlichen Aktivitäten enthalten. Der Selbstbericht wird von der Evaluationskommission geprüft. Er sollte i.d.R. zehn Seiten nicht überschreiten.

### 3. Externe Gutachten

Dem Antrag auf Dienstverlängerung werden mindestens zwei externe Gutachten beigefügt. Die Gutachter/innen werden auf Vorschlag der Evaluationskommission von dem/der Dekan/in im Einvernehmen mit dem Präsidium bestellt. Dabei gelten die Regelungen gem. § 6 Abs. 3 der Berufungssatzung. Den Gutachter/innen sind der Selbstbericht und die in der Berufsvereinbarung dokumentierten wissenschaftlichen Ziele sowie die Publikationen zur Verfügung zu stellen.

#### 4. Antrag auf Dienstverlängerung

Nach Prüfung der Gutachten unter Einbeziehung ggf. vorliegender vorangegangener interner Evaluationsergebnisse (Lehrevaluation) wird der/die Juniorprofessor/in zu einem Evaluationsgespräch eingeladen, an dem i.d.R. der/die Berichtserstatter/in und obligatorisch der/die Dekan/in oder der/die Studiendekan/in, und der/die Vorsitzende/r der Evaluationskommission teilnehmen.

Nach dem Evaluationsgespräch gibt die Kommission eine Empfehlung ab (Evaluationsbericht), die der/die Dekan/in dem Fachbereichsrat vorlegt.

Nach positivem Beschluss des Fachbereichsrates legt der/die Dekan/in spätestens 5 Monate vor Ablauf des befristeten Vertrages dem Präsidenten einen Antrag auf Dienstverlängerung vor (Antrag in dreifacher Ausfertigung). Der Antrag enthält folgende Unterlagen:

- Selbstbericht des Juniorprofessors/der Juniorprofessorin
- Mindestens zwei externe Gutachten
- Ggf. Ergebnisse vorangegangener interner Evaluationen
- Empfehlung der Evaluationskommission
- Ergebnis der Abstimmung im Fachbereichsrat
- Schriftliche Stellungnahme der Frauenbeauftragten
- Schriftliche Stellungnahme des Berichtserstatters/der Berichtserstatterin

Bei Juniorprofessuren, die an der Lehrerbildung beteiligt sind, ist vom Fachbereich eine Stellungnahme des ZLF einzuholen.

#### 5. Entscheidung des Präsidiums

Nach Vorlage der genannten Unterlagen entscheidet das Präsidium über die Dienstverlängerung nach Zwischenevaluation

Nach Zustimmung des Präsidiums zur Dienstverlängerung eines Juniorprofessors/einer Juniorprofessorin wird das Verfahren von der Personalabteilung weitergeführt. Gem. § 64 Abs. 4 (HHG) soll das Beschäftigungsverhältnis „... spätestens vier Monate vor seinem Ablauf um

weitere drei Jahre verlängert werden ....“.

#### 6. Tenure Track

Für Juniorprofessuren mit Tenure Track gelten abweichende Regeln.

Frankfurt am Main,  
den 7. April 2010



Professor Dr. Werner Müller-Esterl  
Präsident

#### Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber: Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main